

Checkliste Unterschiede zwischen Zollgebiet und Steuergebiet der Europäischen Union



Das Zollgebiet der Europäischen Union und das Steuergebiet verfolgen unterschiedliche rechtliche Ziele und sind daher voneinander zu unterscheiden. Während das Zollgebiet den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union sowie die Erhebung von Zöllen und Einfuhrabgaben an den Außengrenzen regelt, legt das Steuergebiet fest, in welchen Gebieten die Vorschriften zur Mehrwertsteuer und zu den Verbrauchsteuern (z. B. auf Alkohol, Tabakwaren oder Energieerzeugnisse) Anwendung finden.

In den meisten Fällen stimmen Zollgebiet und Steuergebiet überein. Aufgrund historischer, geografischer oder politischer Besonderheiten bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen, sodass einzelne Gebiete zoll- und steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden.

Zollgebiet der Europäischen Union

Das Zollgebiet bildet einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, innerhalb dessen Waren grundsätzlich ohne Erhebung von Zöllen gehandelt werden können. Für Waren, die aus Drittländern eingeführt werden, gilt der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Union.

Steuergebiet der Europäischen Union

Das Steuergebiet bestimmt den räumlichen Geltungsbereich der europäischen Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuervorschriften. Es legt fest, in welchen Gebieten Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen und Verbrauchsteuern erhoben werden.

Die Checkliste auf der folgenden Seite stellt die Unterschiede zwischen dem Zollgebiet und dem Umsatzsteuergebiet der Europäischen Union zusammenfassend dar.

Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen



Unterschied zwischen Zollgebiet und Steuergebiet der Europäischen Union

Land	Ländercode	Zollgebiet	MwSt-Gebiet
Dänemark	DK	Ja	Ja
Färöer (1)	FO	Nein	Nein
Grönland (2)	GL	Nein	Nein
Deutschland	DE	Ja	Ja
Büdingen (3)	DE	Nein	Nein
Helgoland (4)	DE	Nein	Nein
Finnland	FI	Ja	Ja
Aland-Inseln (5)	FI	Ja	Nein
Frankreich	FR	Ja	Ja
COM (13)	---	Nein	Nein
DOM (13)	FR	Ja	Nein
TAAF (13)	---	Nein	Nein
Monaco (14)	FR	Ja	Ja
Griechenland	GR	Ja	Ja
Berg Athos (6)	GR	Ja	Nein
Italien	IT	Ja	Ja
Campione d'Italia (7)	IT	Ja (seit 1.1.2020)	Nein
Livigno (8)	IT	Nein	Nein
Italienischer Teil des Luganer See (9)	IT	Ja (seit 1.1.2020)	Nein
Niederlande	NL	Ja	Ja
Niederl. Antillen (15)	---	Nein	Nein
Aruba (15)	AW	Nein	Nein
Spanien	ES	Ja	Ja
Kanarische Inseln (10)	ES	Ja	Nein
Ceuta (11)	XC	Nein	Nein
Melilla (11)	XL	Nein	Nein
Vereinigtes Königreich	GB	Nein Seit 1.1.2021	Nein Seit 1.1.2021
Nordirland (12)	XI	Sonderstellung	Sonderstellung

Anmerkungen:

(1) Die Färöer sind eine autonome Inselgruppe des Königreichs Dänemark. Sie gehören weder zum Zollgebiet noch zum Steuergebiet der Europäischen Union.

(2) Grönland ist ein autonomer Bestandteil des Königreichs Dänemark und zählt weder zum Zollgebiet noch zum Steuergebiet der Europäischen Union.

(3) Büdingen am Hochrhein gehört weder zum Zoll- noch zum Steuergebiet der Europäischen Union. Die deutsche Exklave ist in das Schweizer Zollgebiet eingebunden.

(4) Helgoland gehört weder zum Zollgebiet noch zum Steuergebiet der Europäischen Union.

- (5) Die Ålandinseln gehören zum Zollgebiet der Europäischen Union, sind jedoch weder Teil des Mehrwertsteuergebiets noch des Verbrauchsteuergebiets.
- (6) Der Berg Athos gehört zum Zollgebiet der Europäischen Union, ist jedoch vom Mehrwertsteuergebiet ausgenommen. Im Verbrauchsteuerrecht zählt das Gebiet hingegen zum Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union.
- (7) Campione d'Italia ist eine italienische Exklave auf Schweizer Staatsgebiet. Seit dem 1. Januar 2020 gehört das Gebiet zum Zollgebiet der Europäischen Union. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie findet dort jedoch keine Anwendung.
- (8) Livigno liegt an der schweizerisch-italienischen Grenze und ist geografisch ausschließlich über die Schweiz erreichbar. Das Gebiet gehört weder zum Zollgebiet der Europäischen Union noch zum Schweizer Zollgebiet.
- (9) Der italienische Teil des Luganer Sees zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gehört seit dem 1. Januar 2020 zum Zollgebiet der Europäischen Union, jedoch nicht zum Mehrwertsteuergebiet.
- (10) Die Kanarischen Inseln (Lanzarote, Fuerteventura, Gran Canaria, Teneriffa, La Gomera, El Hierro und La Palma) gehören zum Zollgebiet der Europäischen Union, jedoch nicht zum Mehrwertsteuergebiet.
- (11) Ceuta und Melilla sind spanische Exklaven in Nordafrika. Sie gehören weder zum Zollgebiet noch zum Steuergebiet der Europäischen Union.
- (12) Für Nordirland gelten im Warenverkehr aufgrund des Windsor Frameworks weiterhin besondere Regelungen. Warenlieferungen nach und aus Nordirland werden – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – weiterhin wie innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. innergemeinschaftliche Erwerbe behandelt. Daher fallen grundsätzlich keine Zölle an und es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Zollanmeldung.
- (13) Die französischen Übersee-Départements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion gehören zum Zollgebiet der Europäischen Union, sind jedoch weder Teil des Mehrwertsteuergebiets noch des Verbrauchsteuergebiets.

Wichtige Sonderregelungen

- **Gebiete außerhalb des Zoll- und Steuergebiets:** Einige Gebiete gehören zwar staatsrechtlich zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, werden zoll- und steuerrechtlich jedoch wie Drittgebiete behandelt. Bei der Einfuhr von Waren aus diesen Gebieten in das Zollgebiet der Union können daher sowohl Einfuhrabgaben als auch Einfuhrumsatzsteuer anfallen.
Beispiele sind:
 - Helgoland und Büsingen am Hochrhein (Deutschland)
 - Livigno (Italien)
 - Ceuta und Melilla (Spanien)
- **Gebiete im Zollgebiet, aber außerhalb des Steuergebiets:** Diese Gebiete gehören zum Zollgebiet der Europäischen Union, sodass Waren grundsätzlich ohne Zollbelastung verbracht werden können. Da sie jedoch nicht Teil des Mehrwertsteuer- und teilweise auch des Verbrauchsteuergebiets sind, werden Warenlieferungen umsatzsteuerrechtlich wie Ausfuhrlieferungen behandelt. Für die Steuerbefreiung ist regelmäßig ein entsprechender Ausfuhrnachweis erforderlich.
Beispiele sind:
 - Kanarische Inseln (Spanien)
 - Ålandinseln (Finnland)
 - Französische Überseegebiete wie Martinique, Guadeloupe und Réunion
- **Gebiete außerhalb des Zollgebiets mit besonderen steuerlichen Regelungen:** Besondere staatsvertragliche Vereinbarungen können dazu führen, dass einzelne Gebiete hinsichtlich des Zoll- oder Steuerrechts eine Sonderstellung einnehmen. Ein bekanntes Beispiel ist das Fürstentum Monaco, das **mehrwertsteuerrechtlich nicht wie ein Drittland behandelt wird**, sondern aufgrund eines Abkommens mit Frankreich zum **EU-Mehrwertsteuergebiet** gehört.

Die vollständige Übersicht aller Gebiete mit zoll- oder steuerrechtlichen Sonderregelungen ergibt sich aus den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften sowie den Veröffentlichungen der Zollverwaltung unter folgendem Link: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Erfassung-Warenverkehr/Zollgebiet/zollgebiet_node.html

- **Französische Überseegebiete:** Die französischen Überseegebiete **COM (Collectivités d'outre-mer)** sowie die **Französischen Süd- und Antarktisgebiete (TAAF – Terres australes et antarctiques françaises)** gehören weder zum Zollgebiet noch zum Mehrwertsteuergesetz der Europäischen Union. Hierzu zählen insbesondere:
 - Neukaledonien (Collectivité *sui generis*)
 - Wallis und Futuna
 - Französisch-Polynesien
 - Saint-Barthélemy
 - Saint-Pierre und Miquelon
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete (TAAF)
- **Fürstentum Monaco:** Obwohl das Fürstentum Monaco kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gehört es aufgrund besonderer staatsvertraglicher Vereinbarungen sowohl zum Zollgebiet als auch zum Mehrwertsteuergesetz der Europäischen Union. Die zollamtliche Überwachung des Fürstentums erfolgt durch die französische Zollverwaltung.
- **Karibische Teile des Königreichs der Niederlande:** Die karibischen Landesteile des Königreichs der Niederlande – **Aruba, Bonaire, Curaçao, Sint Maarten, Saba und Sint Eustatius** – gehören staatsrechtlich zum Königreich der Niederlande, sind jedoch weder Bestandteil des Zollgebiets noch des Mehrwertsteuergesetzes der Europäischen Union.
- **Besonderheiten des Verbrauchsteuergesetzes:** Das Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Union stimmt ebenfalls nicht vollständig mit dem Zollgebiet überein. Folgende Gebiete gehören **nicht** zum Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Union:
 - die Ålandinseln (Finnland),
 - Helgoland und Büsingen am Hochrhein (Deutschland),
 - die französischen Übersee-Départements sowie die französischen Überseegebiete (COM und TAAF),
 - Livigno (Italien),
 - die Färöer und Grönland (Dänemark),
 - der Berg Athos (Griechenland),
 - Ceuta, Melilla und die Kanarischen Inseln (Spanien).
- Für **Campione d'Italia** sowie die **italienischen Hoheitsgewässer des Luganer Sees** gilt seit dem **1. Januar 2020**, dass diese Gebiete dem Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Union angehören.
- Eine Sonderstellung nimmt **Zypern** ein. Die gesamte Insel gehört grundsätzlich zum Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Union. Im nördlichen Teil der Insel ist die Anwendung des EU-Besitzstands jedoch ausgesetzt, solange die politische Teilung der Insel fortbesteht.
- Umgekehrt werden einige Gebiete für Zwecke der Verbrauchsteuer so behandelt, als gehörten sie zum Verbrauchsteuergesetz der Europäischen Union. Dies betrifft insbesondere:
 - das Fürstentum Monaco,
 - die Insel Man sowie
 - die Republik San Marino.